

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Bregenz vom 28.06.2023 über eine Änderung der Verordnung vom 01.07.2022 zur Fußgängerzone Innenstadt

- Gemäß §§ 76 a in Verbindung mit 94 d Z 8 StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 idgF in Verbindung mit §§ 60 Abs. 2 und 27 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBL.Nr.40/1985 idgF wird die Verordnung vom 01.07.2022, Zl. 2022/001-76a, mit welcher ein aus mehreren zusammenhängenden Straßen gebildetes Gebiet in der Bregenzer Innenstadt dem Fußgängerverkehr vorbehalten wird (Fußgängerzone), dahingehend abgeändert, dass der bisher dieser Verordnung beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Lageplan vom 01.07.2022, AZ 803-1-25, Plan Nr. 20220701_01_VFuZo_1-500, in welchem die örtlichen Begrenzungen des Gebietes der Fußgängerzone und die Ausnahmeregelungen eingetragen sind, durch den Lageplan vom 21.06.2023, AZ 803-1-25, Plan Nr. 20230621_VFuzo_1-500 ersetzt wird, in welchem die Ausnahmeregelungen wie folgt abgeändert werden:
 - a) Bei sämtlichen für Radfahrer bestehenden Ausnahmen tritt an Stelle der Textierung "Radfahrer" das Piktogramm:



b) Bei sämtlichen für "Behinderte mit Ausweis gem. § 29 b StVO" bestehenden Ausnahmen tritt an Stelle der Textierung "Behinderte mit Ausweis gem. § 29 b StVO" das Piktogramm:



- c) Bei sämtlichen für das Taxi- und Mietwagengewerbe bestehenden Ausnahmen tritt an Stelle der Wortfolge "Taxi- und Mietwagen-Gewerbe nur zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen" die Wortfolge: "Taxi- und Mietwagengewerbe zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen".
- d) Bei sämtlichen für die Durchführung von Ladetätigkeiten bestehenden Ausnahmen tritt an Stelle der Wortfolge "Einfahrten für Ladetätigkeiten in der Zeit von 06:00 – 10:00 u. 18:00 – 20:00 Uhr" die Wortfolge: "Ladetätigkeiten 6 – 10 und 18 – 20 Uhr".
- e) Bei sämtlichen für die Durchführung von Ladetätigkeiten zu den Apotheken bestehenden Ausnahmen tritt an Stelle der Wortfolge "Einfahrten für Ladetätigkeiten zu den Apotheken in der Zeit von 00:00 24:00 Uhr die Wortfolge: "Ladetätigkeiten zu den Apotheken 0-24 Uhr".



II. Diese Verordnung ist gem. §§ 44 Abs 1 iVm 76a Abs 3 StVO 1960 kundzumachen und tritt
am Tage der Anbringung der entsprechenden Zusatztafeln in Kraft.
ra du paul
Für den Bürgermeister
- Freeze
Helmut Gassner
Leiter der Verwaltungspolizei
zerter der verwartangsponzer
Beilage: Lageplan vom 21.06.2023, AZ 803-1-25, Plan Nr. 20230621_VFuzo_1-500
Bregenz, 28.06.2023
Verwaltungspolizei
ZI. 2023/001-76a
Ergeht an:
1. Städtischer Bauhof mit dem Auftrag, die angeführten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1
StVO kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist schriftlich (E-Mail:
verwaltungspolizei@bregenz.at) bekannt zu geben.
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 84 GG vorgelegt
2. Bezinkshaupthannschaft Bregenz Bernas 3 64 66 vorgelegt
29 1 22
Kundmachung: am $19.06.23$ um 8.00 Uhr
An der Amtstafel
angeschlagen am 29-6.2023
abgenommen am